

Die Reichsverfassung von 1871

Inhalte:

- Bundesstaat als Vereinbarung zwischen den Oberhäuptern der Länder; ausgeprägt föderale Verfassungsstruktur
- Katalog der Bundeszuständigkeit in Art. 4, Vorrang des Bundesrechts (Art. 2)
- Dominierende Rolle Preußens (Stimmenverteilung im Bundesrat, Personalunion von Reichskanzler, Vorsitzendem des Bundesrat und Preußischem Ministerpräsidenten, preußischer König als Staatsoberhaupt)
- Bundesrat als Zentralorgan mit Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Legislative (Art. 5), der Exekutive (Artt. 2, 3, 11, 19) und Verfassungsrechtsprechung (Art. 76 f.); Stimmgewicht zugunsten von Preußen
- Möglichkeit der (nicht begründungspflichtigen) Auflösung des Reichstages durch den Bundestag mit Zustimmung des Kaisers (Art. 24)
- kein Grundrechtskatalog, kein Verfassungsgericht

Historischer Kontext:

- Nach der erzwungenen Auflösung des Deutschen Bundes und der Zustimmung Österreichs zu einer „neuen Gestaltung Deutschlands“ ohne seine Beteiligung 1866 begründet sich auf preußische Initiative der Norddeutsche Bund.
- 1870 erklärt Frankreich auf preußische Provokation (Emser Depesche) Preußen den Krieg; die anderen deutschen Staaten treten auf preußischer Seite in den Krieg ein.
- Nach dem Sieg über Frankreich wird in den sog. Novembervträgen die deutsche Einigung vereinbart, am 16. April 1871 tritt die Verfassung des Deutschen Reiches in Kraft.

Bedeutung:

- Die Verfassung besiegelt endgültig die preußische Vorherrschaft und den Ausschluss Österreichs aus dem deutschen Reich.
- Rechtsvereinheitlichung, politische und wirtschaftliche Angleichung nach der Reichsgründung
- Die Nationalliberalen sehen sich am Ziel ihrer Wünsche, die Art der Reichseinigung bleibt aber bis heute umstritten.